

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Ich, Shriya Samar Hazra,

geb. am: 26.02.1992 DLR Personal-Nr.:

Institut: Organisationseinheit: RY-GNC HB

verpflichte mich hiermit, das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz vom 22. Mai 2001 (BDSG) gewissenhaft zu wahren. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Mir ist ferner bekannt, dass ich dieses Datengeheimnis **auch nach Beendigung meiner Tätigkeit** zu wahren habe.

Geschützte personenbezogene Daten in diesem Sinne sind solche Angaben, die mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können. Das Erheben von personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung, die z. B. im Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln oder Löschen bestehen kann sowie die Nutzung von personenbezogenen Daten ist vom Bundesdatenschutzgesetz sowie von vielen anderen Spezialgesetzen, wie dem Teledienstdatenschutzgesetz, an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden.

Mir ist bekannt, dass sensible personenbezogene Daten, die die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben etc. einer Person betreffen, ganz besonders geschützt sind. Nach § 28 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Voraussetzungen, unter denen solche Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, sehr eingeschränkt. Solche Daten dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zum Schutz von lebenswichtigen Interessen oder zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, etc. unbedingt erforderlich ist.

Ich verpflichte mich ferner, entsprechend der "Gesamtbetriebsvereinbarung über die Behandlung personenbezogener Daten" über alle mir zur Kenntnis gelangten Personalangelegenheiten jederzeit strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Ausnahmen davon sind nur gegenüber Mitarbeitern des DLR möglich, die durch die ihnen dienstlich übertragenen Aufgaben zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berechtigt sind.

Verstöße gegen die Vorgaben des Datenschutzes können nach §§ 43, 44 BDSG und nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel nach § 203 Strafgesetzbuch bei der Verletzung von Privatgeheimnissen, mit Freiheits- oder Geldstrafe strafrechtlich geahndet werden. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht und gegen die Vorgaben des Datenschutzes ziehen ggf. für mich auch arbeitsrechtliche Folgen nach sich. Außerdem ist mir bekannt, dass ich bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen dem DLR auf Ersatz des daraus entstehenden Vermögensschadens und sonstiger, auch indirekter Schäden, wie entgangenen Gewinns, hafte.

Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass meine Tätigkeit - bei der Erhebung sowie Verarbeitung personenbezogener Daten mittels EDV-Systemen gleich welcher Art - kontrolliert werden kann; eine Leistungsüberwachung ist damit jedoch nicht verbunden.

Ich habe die umseitigen Auszüge aus dem Bundesdatenschutzgesetz sowie aus dem Strafgesetzbuch zur Kenntnis genommen.

DELFT

13/11/2017

Datum

(Unterschrift der Praktikantin)

Auszüge aus den einschlägigen Gesetzesvorschriften siehe die folgenden Seiten